



Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Schulen und Bildung	18.09.2026	2026/192

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungsart	⇓ Sitzungstermin/e
Kultur- und Schulausschuss	öffentlich	28.09.2026
Kreistag	öffentlich	02.11.2026

Tagesordnungspunkt 2.2

**Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren in der Trägerschaft des Landkreises Konstanz;
Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) - Richtlinie und Entgeltordnung**

Beschlussvorschlag

- 1. Der Richtlinie für die Ganztagsbetreuung nach Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)
- Nachmittagsbetreuung nach dem Unterricht - wird zugestimmt.**
- 2. Der Richtlinie für die Ganztagsbetreuung nach Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)
- Ferienbetreuung - wird zugestimmt.**
- 3. Der Entgeltordnung wird zugestimmt.**

Historie und Sachverhalt

Der aktuelle Stand der Planung und Umsetzung der Betreuungsleistungen nach Ganztagsförderungsgesetz ist in der Drucksachen-Nr. 2026/190 aufgeführt.

Am Vergabeverfahren für die Betreuungsleistungen an Nachmittagen nach dem Unterricht sowie in den Ferienzeiten wurden vier freie Träger beteiligt. Je zwei Träger reichten ein Angebot für die Betreuungsleistungen an der Regenbogen-Schule Konstanz und der Haldenwang-Schule Singen ein.

Die Entgelte für Betreuungsleistungen sind anhand einer Gruppengröße von sechs betreuten Kindern und einer angenommenen hälftigen Verteilung der beiden Förderschwerpunkte geistige und körperlich-motorische Entwicklung kalkuliert. Das Amt für Schulen und Bildung stellte den Eltern das Thema GaFöG bei den Elternabenden am 6. Juli 2026 und 13. Juli 2026 vor. Seitens der Eltern wurde ein Betreuungsbedarf zu Schulzeiten an zwei bis drei Nachmittagen pro Woche genannt. Berufstätige Eltern nutzen daneben das Erweiterte Unterrichtsangebot an zwei bzw. drei Nachmittagen. Das Interesse an Betreuung in den Schulferien ist größer, es besteht jedoch nicht in allen Ferienwochen Bedarf. Es wurde daraufhin mit acht Ferienwochen kalkuliert.

Bei der Belegung von weniger Betreuungsplätzen entstehen Ausfallkosten für den Landkreis. Diese können in den Folgejahren ausgeglichen werden. Aufgrund des Rechtsanspruchs ist die Betreuung auch bei geringeren Anmeldezahlen anzubieten.

Ziel der Verwaltung bei der Berechnung der Entgelte für Betreuungsleistungen ist eine Kostendeckung der extern entstehenden Kosten bei beauftragten freien Trägern. Die erwartete Betriebskostenförderung des Landes Baden-Württemberg je Kind und Betreuungsstunde wird kostendämpfend für die Elternbeiträge berücksichtigt.

Für die Betriebskostenförderung des Landes Baden-Württemberg wird von folgenden kalkulatorischen Gesamtbetriebskosten je Betreuungsstunde und Kind (inklusive Sachkosten) für die rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsangebote in der Ganztagsbetreuung ausgegangen. Davon soll ein Anteil von 68% erstattet werden:

- SBBZ Geistige Entwicklung (GENT): 14,63 EUR (Erstattung rd. 9,95 EUR)
- SBBZ Körperliche und motorische Entwicklung (KMENT): 15,95 EUR (Erstattung rd. 10,85 EUR)

Die Auszahlung der Landesförderung soll in vierteljährlichen Abschlagszahlungen zu den Fälligkeiten nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) erfolgen. Die Ganztagsausbaustatistik zum Stichtag 1. März bildet die Grundlage für das laufende Schuljahr, daher wird zunächst mit Annahmen gearbeitet. Da für Ferienzeiten keine Statistik erfolgt, wird hierfür ebenfalls eine Annahme getroffen (58% der anspruchsberechtigten SuS für fünf Ferienwochen/40h).

Bei einer Auslastung der Gruppen im angenommenen Umfang wird für das Jahr 2027 mit Landesförderung in Höhe von rd. 40.000 EUR für Nachmittagsbetreuung und rd. 24.000 EUR für Ferienbetreuung gerechnet. Die Elternbeiträge werden mit rd. 130.000 Euro prognostiziert.

Der Landkreis trägt entstehende Kosten für die Bereitstellung und den Betrieb der Gebäude, sowie für eingesetztes Personal im Amt für Schulen und Bildung und Amt für Hochbau und Gebäudemanagement. Diese Kosten werden nicht in die Berechnung der Entgelte aufgenommen, um eine zusätzliche finanzielle Belastung der Eltern zu verhindern.

Die konkreten Bestimmungen für die Teilnahme an der Betreuung sind in folgenden Richtlinien dargestellt:

- Richtlinie für die Nachmittagsbetreuung nach dem Unterricht im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in der Trägerschaft des Landkreises Konstanz (Anlage 1)
- Richtlinie für die Ferienbetreuung im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in der Trägerschaft des Landkreises Konstanz (Anlage 2)

Für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen nach Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) werden die in der Entgeltordnung (Anlage 3) aufgeführten Kostenbeiträge verlangt.

Eine Anpassung der Richtlinien und der Entgeltordnung ist vorgesehen, wenn sich die zu Grunde liegenden Rahmenbedingungen ändern.

Die Sonnenlandschule Stockach soll in die Richtlinien und die Entgeltordnung aufgenommen werden, sofern dort ein Betreuungsbedarf entsteht und Betreuungsleistungen angeboten werden.

Anlagen

Anlage 1 – Richtlinie Nachmittagsbetreuung GENT-KMENT

Anlage 2 – Richtlinie Ferienbetreuung GENT-KMENT

Anlage 3 – Entgeltordnung GaFöG

Art der Aufgabe

☐ Staatliche Aufgabe	☒ Selbstverwaltungsaufgabe - Pflichtaufgabe
	☐ Selbstverwaltungsaufgabe - Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen (siehe Strategietabelle)

☐ keine Auswirkungen

☒ Auswirkungen auf:

Strategie-Nr.: 90 Handlungsfeld: Bildung

Leistungsziel: Begleitung und Unterstützung der kreiseigenen SBBZ bei der inklusionsgerechten Weiterentwicklung durch den Schulträger

Maßnahme: Betreuung

Finanzielle Auswirkungen		
Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
☒ einmalig ☒ laufend ☐ mehrjährig	200.000 EUR	2027
Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung		
	Betrag	HH-Jahr/e
	64.000 EUR (Landesförderung)	2027
☒ einmalig ☐ laufend ☐ mehrjährig	130.000 EUR (Elternbeiträge)	2027
Nettoauswirkungen	6.000 EUR	2027
☒ Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e 2027) veranschlagt		
Die für die Haushaltsplanung 2027 angemeldeten Mittel werden mit der Änderungsliste an die vorgesehenen Vergabesummen für die Beauftragung freier Träger angepasst. Es wird mit rd. 400.000 EUR für den Zeitraum 1. Januar 2027 bis 31. August 2028 gerechnet. Der Auftragswert für 2027 ist anteilig berechnet.		